

• **Protokoll der Sitzung des Vorstandes** •

Datum: 30.09.2025
Ort: Berlin
Anwesend: Die Stifterin / der Vorstand (Adrian M. S. Piper)

Zwei Tagesordnungspunkte:

Vorstandsbeschuß I: zur Änderung der Satzung
Vorstandsbeschuß II: zur Auflösung der Stiftung

Vorstandsbeschuß I: zur Änderung der Satzung

Der Vorstand **beschließt** gemäß § 12 Absätze (2.3) **einstimmig ohne Enthaltung**,

§ 13 Absatz 5 wird **neugefaßt** wie folgt:

„(5) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an **die Adrian Piper Research Archive Foundation [SCIO #052211], Schottland**, fallen, das es unmittelbar und ausschließlich im Sinn § 2 dieser Satzung zu gemeinnützigen Zwecken der Förderung der Wissenschaft und Forschung, Kultur und Bildung zu verwenden hat.“

Die Satzung bleibt im Übrigen unverändert.

Begründung:

Die Satzungsänderung ist im Interesse der langfristigen Verwirklichung der in § 2 dieser Satzung genannte Stiftungszwecke erforderlich. Das von der Stifterin mit der Errichtung der APRA Foundation verfolgte Ziel war die Förderung multidisziplinärer Ansätze im Grenzbereich von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur.

Die Stifterin, amerikanische Staatsbürgerin, hat sich vor zwanzig Jahren dazu entschieden, ihren Arbeits- und Lebensschwerpunkt nach Berlin zu verlegen. Mit der am 28. Juli 2017 offiziell genehmigten Stiftungssatzung (siehe bitte **Anlage 1**) wollte sie für den Fall, daß die Stiftung eines Tages aufgelöst oder ihre steuerbegünstigten Zwecke wegfallen würden, mit der Einsetzung des Landes Berlin als Begünstigtem der Auffangklausel des § 13 Absatz 5 ihrer Dankbarkeit an und ihrem großen Vertrauen zu Berlin Rechnung tragen.

adrianpiper.com
contact@adrianpiper.com
Tel / Fax +49 (0) 30 4403-9244
Postfach 2 88 52
10131 Berlin
Germany
VAT Nr.: DE 340 099 898
Steuer Nr.: 27 / 643 / 03707

Founder & Trustee: Adrian M. S. Piper

All proceeds from the production, sale, rental, exhibition, publication or archival examination of work by Adrian Piper support the APRA Foundation Berlin (APRA), a research archive and website at adrianpiper.com established for the benefit of those students, scholars, curators, collectors, writers, and members of the general public who have a constructive curiosity or scholarly or professional interest in Piper's work in art or philosophy. APRA aims to advance multidisciplinary creative inquiry in the arts and sciences by funding research that exemplifies, models, analyzes and/or theorizes the multidisciplinary expressions of the self encouraged by globalization and cross-cultural journeying.

Weatherbys Bank Ltd.
Sanders Road
Wellingborough
Northamptonshire
NN8 4BX
United Kingdom
Reg. No. 2943300

USD_IBAN: GB04 WBYS 6093 0340 0108 49
BIC/SWFT: WBYS GB22

GBP_IBAN: GB45 WBYS 6093 0313 0174 36
BIC/SWFT: WBYS GB22

EUR_IBAN: GB78 WBYS 6093 0343 0064 29
BIC/SWFT: WBYS GB22

Leider wurde den Bauantrag zur Sanierung ihres vorgesehenen Domizils vom Bauamt nach drei Jahren abgelehnt und das Grundstück als Fünfeinheit Mietshaus verordnet. Diese Maßnahme hat sowohl die Förderung der gemeinnützigen Zwecke der Stiftung, als auch die Ansiedlung des Archivs und des Arbeits- und Lebensschwerpunkts der Stifterin in Berlin unmöglich gemacht.

Um der Wegfall der gemeinnützigen Zwecke der APRA Foundation Berlin zu verhindern, um diese zu schützen und fördern, und um die Ansiedlung des Archivs und des Arbeits- und Lebensschwerpunkts der Stifterin zu verwirklichen, hat die Stifterin daher am 21. Dezember 2022 eine weitere gemeinnützige Stiftung, die Adrian Piper Research Archive Foundation [SCIO #SC052211] in Edinburgh, Schottland errichtet, derer Stiftungssatzung genau dieselbe gemeinnützige Zwecke wie die APRA Foundation Berlin fördert.

Die Adrian Piper Research Archive Foundation erfüllt die Voraussetzungen der §§ 14 und 51 – 68 AO. Ihre satzungsgemäß gemeinnützigen Zwecke sind deckungsgleich (siehe bitte ihrer Satzung, **Anlage 2**, ins besonders Paragraphen 4 und 36.2). Sie erfüllt die Voraussetzungen der § 80 – 81 BGB: sie ist eine mitgliederlose juristische Person und mit einem durch ihrer Satzung bestimmt gewidmetes Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des von der Stifterin vorgegebenen Zwecks ausgestattet (siehe bitte Paragraph 6 ihrer Satzung).

Weiterhin ist sie anerkannt durch die zuständige Behörde des Landes in dem sie ihren Sitz hat, nämlich Edinburgh, Schottland (siehe bitte die Office of the Scottish Charity Register (OSCR) Webseite <https://www.oscr.org.uk/about-charities/search-the-register/charity-details?number=SC052211> und die Unbedenklichkeitsbestätigung des zuständigen Finanzamts, HMRC [= His Majesty's Revenue and Customs], **Anlage 3**).

Somit erfüllt also die Adrian Piper Research Archive Foundation sämtliche Anforderungen einer gemeinnützigen und steuerbegünstigten Stiftung. Sie ist in der Tat verpflichtet, ihres Vermögens unmittelbar und ausschließlich im Sinn § 2 der APRA Foundation Berlin Stiftungssatzung zu gemeinnützigen Zwecken der Förderung multidisziplinärer Ansätze im Grenzbereich von der Wissenschaft und Forschung, Kultur und Bildung zu verwenden.

Dadurch werden die gemeinnützigen Zwecke der APRA Foundation Berlin erfolgreich gefördert, obwohl die Stiftung selbst ihre gemeinnützige Zwecke nicht fördern kann; und auf jeden Fall nach dem Tod der Stifterin. Das Testament der Stifterin ist dementsprechend angepaßt worden, das Stiftungsvermögen der Adrian Piper Research Archive Foundation zu vererben. Daher hat der Vorstand festgelegt, daß mit dieser Änderung zur § 13 Absatz 5 der Stiftungssatzung (siehe bitte **Anlage 4-1** und **4-2**), das umfassende Ziel der Stifterin bei der Initiierung der APRA Foundation Berlin jenseits derer Auflösung verwirklicht werden soll.

Vorstandsbeschluß II: zur Auflösung der Stiftung APRA Foundation Berlin

Der Vorstand **beschließt** gemäß § 87 Absatz 1 BGB **einstimmig ohne Enthaltung**, die APRA Foundation Berlin sofort aufzulösen.

Begründung:

Eine gemeinnützige Stiftung soll vom Vorstand aufgelöst werden, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann und die Satzung nicht so umgestaltet werden kann, daß sie ihren Zweck wieder dauernd und nachhaltig erfüllen kann (§ 87 Absatz 1 BGB). Die oben geschilderte Begründung der

vorgeschlagenen Satzungsänderung zu § 13 Absatz 5 verdeutlicht genau solchen Umstände:

Weil das Bauamt sowohl die Förderung der gemeinnützigen Zwecke der Stiftung, als auch die Ansiedlung des Archivs und des Arbeits- und Lebensschwerpunkts der Stifterin in Berlin blockiert hat, hat die Stiftung das Grundstück in Berlin am 06. November 2024 veräußert und mit der Erlös davon ein Grundstück in Edinburgh, Schottland am 28. Februar 2025 erworben, um die gemeinnützigen Zwecke der APRA Foundation Berlin erfolgreich in Schottland zu fördern. Das neuerworbene Grundstück [REDACTED] ist als Domizil der Adrian Piper Research Archive Foundation vorgesehen.

Allerdings steht das Grundstück, und somit seine beabsichtigte gemeinnützige Nutzung, ausschließlich unter schottischer Gerichtsbarkeit. Es ist dem schottischen Recht unterworfen und darf nur von den schottischen Behörden beaufsichtigt werden (siehe bitte Seite 5 der Broschüre *Being a Charity in Scotland*, **Anlage 5**; gründlich erläutert in dem *Charities and Trustee Investment (Scotland) Act 2005*, Sections 7, 9, 13 und 14, bei <https://www.legislation.gov.uk/asp/2005/10>). Da diese Einschränkung die Vorschriften der Stiftungssatzung der APRA Foundation Berlin ausschließt, hat jene Stiftungssatzung in Schottland weder Gültigkeit noch Anwendung. Insbesondere hat sie keine Befugnis, die in ihrer § 2 gelisteten Stiftungszwecken in Schottland zu fördern. Um diese gemeinnützigen Zwecke in Schottland zu fördern, müssen sie von der Satzung der Adrian Piper Research Archive Foundation, die genau diesen Auftrag hat, reguliert werden.

Da die APRA Foundation Berlin keine Wirksamkeit in Schottland hat – d.h., an den Ort, wo die Stiftungszwecke fortan zu erfüllen sind, ist sie nicht mehr in der Lage, ihren Zweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen; und keine weitere Umgestaltung ihrer Satzung kann das ändern. Deshalb hat sie keinen Grund mehr zu existieren und soll sofort aufgelöst werden.

Gemäß ihrer neugefaßten § 13 Absatz 5 der Stiftungssatzung (siehe bitte *Vorstandsbeschuß I* oben), wird ihr Vermögen bei der Auflösung an die Adrian Piper Research Archive Foundation fallen, wo es ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet wird – wie § 3 (2) der APRA Foundation Berlin Stiftungssatzung beabsichtigte.

Berlin, den 30. September 2025

Prof. Dr. Adrian M. S. Piper
Stifterin/Vorstand



Genehmigung

Der vorstehende Beschluss des Vorstands der APRA Foundation Berlin vom 30.9.2025 zur Änderung von § 13 Abs. 5 der Satzung dieser Stiftung wird hiermit gemäß § 85a Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Nummer 2 des Berliner Stiftungsgesetzes vom 27. Juni 2024 (GVBl. S. 429) genehmigt.

Berlin, den 17.11.2025
- 3416/934/2 -



Im Auftrag

Neupärtl
Neupärtl

BERLIN

Abteilung für Justiz
Verbraucherschutz



Genehmigung

Der vorstehende Beschluss des Vorstandes der APRA Foundation Berlin vom 30.03.2025 zur Änderung von § 13 Abs. 8 der Satzung dieser Stiftung wird damit gemäß § 80a Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 2 der Stiftungsgesetzgebung vom 27. Juni 2004 (GVBl. S. 429) genehmigt.

Im Auftrag
Koppeck
Vorstand



Bahn der 17.11.2025
24182012

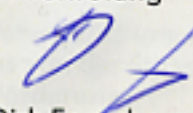


Genehmigung

Der vorstehende Beschluss des Vorstands der APRA Foundation Berlin vom 30.9.2025 zur Auflösung der Stiftung wird hiermit gemäß § 87 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 des Berliner Stiftungsgesetzes vom 27. Juni 2024 (GVBl. S. 429) genehmigt

Berlin, den *17.12.* 2025
- 3416/934/2 -

In Vertretung


Dirk Feuerberg
Staatssekretär



BERLIN

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz



Die vorstehende Beschlussempfehlung des Ausschusses der Abgeordneten der Abgeordnetenversammlung
vom 20.2.2008 zur Abänderung der Satzung wird hiermit
gemäß § 87 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in
Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 des Berliner
Stiftungsgesetzes vom 23. Juni 2004 (GVBl. S. 425) genehmigt.

in Vertretung
Dir. Ferdinand
Koch

Berlin, den 22.02.2008
-3416/08-12

